



Parkierungsreglement Gemeinde Fahrwangen

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt gestützt auf

- Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG)
- Art. 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13.11.1962
- das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24.6.1970
- § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 1.9.1993
- die entsprechenden §§ ABauV

das nachstehende

Parkierungsreglement

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem, frei zugänglichem Grund der Gemeinde Fahrwangen (Strassen, Plätze und Anlagen) und auf dem der Öffentlichkeit gewidmeten Grund (in der Folge generell als öffentlicher Grund bezeichnet) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als dauerndes Parkieren gilt das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

§ 2 Bewilligungszuständigkeit

¹ Die Parkierungsbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Der Vollzug liegt bei der Gemeindekanzlei. Für das einzelne Fahrzeug wird eine Parkierungskarte von unterschiedlicher Gültigkeitsdauer gegen Gebühr gemäss Anhang ausgestellt. Während des Jahres ist das Lösen von Parkierungskarten jederzeit während den Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei möglich. Die Karte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

² Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Halter des Fahrzeuges.



§ 3 Bewilligungsbeschränkungen

¹ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen festen Platz auf einem zugewiesenen Areal.

² Die Gemeindekanzlei ist befugt, gewisse Fahrzeuge (Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) einem speziellen Standort zuzuweisen.

³ Auf Parkierungsbewilligungen besteht kein Anspruch. Solche können nur ausgestellt werden, solange geeigneter öffentlicher Grund zur Verfügung steht.

⁴ Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

⁵ Während öffentlichen Anlässen wird die Bewilligung ausgesetzt.

§ 4 Bewilligungsentzug

¹ Bewilligungen können bei missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte entzogen werden.

§ 5 Widerhandlungen

¹ Wer Fahrzeuge ohne Parkierungskarte auf öffentlichem Grund abstellt, die Kontrolle der Parkierungskarte erschwert oder anderweitig gegen dieses Reglement verstösst, kann, neben allfälligen Bussen nach Strassenverkehrsrecht, mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft werden und hat gegebenenfalls die Parkierungskarte für mindestens einen Monat nachzulösen.

² Fahrzeuge ohne Parkplatzkarte oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

§ 6 Haftpflicht

¹ Die Erteilung einer Parkierbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

§ 7 Verhältnis zum Baurecht

¹ Das Lösen einer Parkplatzkarte entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften. Die Parkplatzablösung richtet sich nach dem Baugesetz.



§ 8 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat Fahrwangen am 22. August 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden.

5615 Fahrwangen den 22. August 2005

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Marlène Campiche, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindeschreiber:



Anhang Gebühren

Die Gebühr für die Parkierung wird wie folgt festgelegt:

Kategorie	12 Monate	6 Monate	3 Monate	1 Monat
Motorrad	Fr. 180.--	Fr. 90.--	Fr. 45.--	Fr. 15.--
Personenwagen, Lieferwagen, Anhänger bis 1000 kg, je	Fr. 480.--	Fr. 240.--	Fr. 120.--	Fr. 40.--
Lastwagen, Sattelschlepper, An- hänger oder Auflieger über 3,5 to, je	Fr. 6'000.--	Fr. 3'000.--	Fr. 1'500.--	Fr. 500.--
(inkl. jeweilige Mehrwertsteuer)				

(Basiswert Index 30. November 2005: 111.8 Punkte)

- Diese Ansätze können vom Gemeinderat je auf Beginn eines neuen Kalenderjahres (erst-
mals per 1. Januar 2007) wie folgt neu festgelegt werden:

Gebührenansatz : Basiswert x neuer Index vom 30. November des Vorjahres

Basisindex (111.8 Punkte)

- Einmal gelöste Karten können nicht rückerstattet werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 2005 genehmigt und durch den
Gemeinderat per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden:

5615 Fahrwangen, 03. Januar 2006

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Marlène Campiche, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindegemeinderat: